

9. Mai 1979

Botschaft betr. den Vertrag mit Liechtenstein vom 22. Dezember 1978
über den Schutz der Erfindungspatente

- Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 18. April 1979
(Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 24. April 1979
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 23. April 1979
(Zustimmung)
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 30. April 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Botschaft und der Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend den Vertrag vom 22. Dezember 1978 mit Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag) werden genehmigt.

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- JPD 8 (GS, JA, PolA, BA, AGE) zum Vollzug
- EPD 6 (DV) zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SCHWARTZ

- 2 -

Nach zwei Verhandlungsrunden, die von 30. August bis 1. September 1978 in Vaduz und am 30./31. Oktober 1978 in Bern stattgefunden hatten, wurde am 22. Dezember 1978 in Vaduz der befristete Patentschutzvertrag unterzeichnet. Er weicht inhaltlich nur unwesentlich von dem schweizerischerseits vorbereiteten Entwurf ab, den wir Ihnen mit unserem Antrag vom 9. Mai 1978 unterbreitet haben.

Ausgeteilt

Bern, den 18. April 1979

An den Bundesrat

Botschaft betr. den Vertrag mit Liechtenstein
über den Schutz der Erfindungspatente

I

Mit Beschluss vom 24. Mai 1978 haben Sie der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein zum Abschluss eines Vertrages über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag) zugestimmt und die schweizerische Verhandlungsdelegation bestellt. Gleichzeitig ermächtigten Sie den Delegationschef, den aus den Verhandlungen hervorgehenden Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

II

Die Verhandlungen wurden auf Grund eines vom Amt für geistiges Eigentum mit Beteiligung der Völkerrechtsdirektion, der Justiz- und Polizeidepartement sowie der Bundesanwaltschaft ausgearbeiteten Vertragsentwurfs geführt.

- 2 -

Nach zwei Verhandlungsrunden, die vom 30. August bis 1. September 1978 in Vaduz und am 30./31. Oktober 1978 in Bern stattgefunden hatten, wurde am 22. Dezember 1978 in Vaduz der beiliegende Patentschutzvertrag unterzeichnet. Er weicht inhaltlich nur unwesentlich von dem schweizerischerseits vorbereiteten Entwurf ab, den wir Ihnen mit unserem Antrag vom 9. Mai 1978 unterbreitet haben.

Der Vertrag schliesst die beiden Vertragsstaaten zu einem einheitlichen Schutzgebiet für Erfindungspatente zusammen. Er stützt sich auf den schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag, den internationalen Patentzusammenarbeitsvertrag und das Europäische Patentübereinkommen.

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte.

III

Die vom Amt für geistiges Eigentum konsultierten, am Patentschutz interessierten Kreise sind einhellig und vorbehaltlos der Meinung, eine staatsvertragliche Regelung der zwischen der Schweiz und Liechtenstein bestehenden patentrechtlichen Beziehungen entspreche einem tatsächlichen Bedürfnis und die getroffenen Vereinbarungen seien zweckmässig.

Der beiliegende Botschaftsentwurf ist der Völkerrechtsdirektion, der Finanzverwaltung, der Justizabteilung und der Polizeiabteilung sowie der Bundesanwaltschaft unterbreitet worden. Differenzen haben sich nicht ergeben.

- JPD 6 (je 1 CS, JA, POLA, BA; Rest AGR)

- ERD 2 (DV)

- 3 -

IV

9. Mai 1979

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir den

A n t r a g ,

der Botschaft und dem Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend den Vertrag vom 22. Dezember 1978 mit Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag) zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilagen:

Botschaftsentwurf

Protokollauszug an

- JPD 8 (je 1 GS, JA, PolA, BA; Rest AGE)
- EPD 2 (DV)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführung:

S. Müller